

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
45. Jahrgang – 01. Februar 2017 – Nr. 1

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Institut
Future Energy – Institut für Energieforschung
(IFE)
des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(VBO IFE)**

vom 01. Februar 2017

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das
Institut Future Energy – Institut für Energieforschung (IFE)
des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(VBO IFE)**

Vom 01. Februar 2017

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 Satz 2, § 28 Abs. 1 Satz 2, 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat der Fachbereich Elektrotechnik und Technische Informatik der Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Energieforschung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Vorstand/Leitung
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Wissenschaftlicher Beirat
- § 7 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 8 Überarbeitung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage Geborene professorale Mitglieder des Instituts für Energieforschung

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Institut Future Energy – Institut für Energieforschung (abgekürzt „IFE“) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik unter Beteiligung von Mitgliedern anderer Fachbereiche der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gemäß § 29 Abs.1 Satz 1, 1. Alt. HG.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgaben des IFE sind die Forschung und Unterstützung der Lehre auf dem Gebiet der zukünftigen Energieversorgung, insbesondere auf den Gebieten

- der energetischen Gestaltung von Quartieren,
- zukunftsweisender Mobilitätskonzepte sowie
- der energietechnischen Neugestaltung von Arbeitswelten

unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Gesundheit und Wohlergehen der Gesellschaft.

(2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben verfolgt das IFE die Zielsetzungen,

- den Technologietransfer zwischen Hochschule, Wirtschaft und Gesellschaft zu fördern,
- neue Technologien auf den unter Absatz 1 genannten Gebieten zu entwickeln und deren Ergebnisse in Praxis und Lehre umzusetzen,
- eine gute Stellung innerhalb der europäischen Forschungslandschaft zu erreichen,
- mit Forschungsinstituten und anderen Einrichtungen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten,
- Studierenden der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und deren Partnerhochschulen die Durchführung von Praxissemestern, Abschlussarbeiten und Promotionsverfahren sowie die Mitarbeit an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Instituts zu ermöglichen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben

- dient das IFE der Akquisition und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der Aufgaben der Hochschule,
- trägt das IFE zur interdisziplinären und hochschulübergreifenden nationalen und internationalen Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen bei,
- unterstützt das IFE seine Mitglieder bei der Einwerbung von Mitteln Dritter für Forschungs- und Entwicklungsprojekte,
- hilft das IFE seinen Mitgliedern bei der Abwicklung und Koordination von Forschungs- und Entwicklungsprojekten,
- dient das IFE der Förderung der Zusammenarbeit mit Unternehmen und Institutionen, insbesondere auch der Region, sowie dem Wissens- und Technologietransfer.

(4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann das IFE Forschungsgebiete einrichten. Forschungsgebiete des IFE werden durch Beschluss des Vorstands eingerichtet, geändert und aufgehoben.

§ 3 Mitglieder

(1) Geborene Mitglieder des IFE sind die in der Anlage aufgeführten professoralen Mitglieder.

(2) Weitere Mitglieder des IFE sind

- a) weitere Professorinnen oder Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule Ostwestfalen-Lippe nach Zustimmung des Vorstands;
Voraussetzung für die Mitgliedschaft dieser Personen ist in der Regel das Einbringen eines der Aufgabenstellung des IFE entsprechenden drittmittelgeförderten Forschungsprojekts, das von diesen Personen am IFE verantwortlich durchgeführt/geleitet werden soll;
der Vorstand bestätigt diesen Personen gegenüber den Beginn und ggf. das Ende der Mitgliedschaft,
- b) die dem IFE zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹.

(3) Die Mitgliedschaft im IFE kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands beendet werden. Ein wichtiger Grund kann die mehrfache Nichtteilnahme an Sitzungen oder die Nichtaufnahme oder Beendigung der Forschungstätigkeit am IFE sein.

(4) Mitglieder anderer In-Institute sind von der Mitgliedschaft im IFE ausgeschlossen.

§ 4 Vorstand/Leitung

(1) Der Vorstand des IFE besteht aus:

- a) allen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des IFE sind,
- b) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder des IFE sind.

Das Vorstandsmitglied gemäß Absatz 1 b) wird von den Mitgliedern des IFE der jeweiligen Gruppe gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des erstmals nach In-Kraft-Treten dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung gewählten Vorstandsmitglieds gemäß Absatz 1 b) berechnet sich so, als ob sie oder er das Amt am 1. Januar 2017 angetreten hätte. § 13 Abs. 3 HG gilt entsprechend. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im IFE endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(2) Der Vorstand leitet das IFE. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung nach Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums, insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig

- a) Beschlussfassung über die Forschungsplanung und die Durchführung von Forschungsprojekten,

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, durch die Dekanin bzw. den Dekan, unter Berücksichtigung der Regelungen in § 27 Abs. 1 Satz 3 HG, dem Institut schriftlich zugeordnet. Die Zuordnung neu einzustellender Institutsmitarbeiterinnen und Institutsmitarbeiter erfolgt bei der Einstellung. Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 HG liegt die Einsatzleitung bei der wissenschaftlichen Einrichtung; hier: konkret bei dem Vorstand, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind.

- b) Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Forschungsgebieten gemäß § 2 Abs. 4,
- c) Beratung des Haushaltsentwurfs und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Sachmittel,
- d) Entscheidung über die Aufnahme weiterer Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 a) und über Beendigung von Mitgliedschaften gemäß § 3 Abs. 3,
- e) Berufung von Personen in den wissenschaftlichen Beirat gemäß § 6 Abs. 2 b),
- f) Erstellung eines jährlichen Berichts.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums eine Professorin oder einen Professor zur Institutsleiterin bzw. zum Institutsleiter und eine Professorin bzw. einen Professor zur stellvertretenden Institutsleiterin bzw. zum stellvertretenden Institutsleiter; die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre, im Übrigen gilt Abs. 1 Sätze 4 bis 6 entsprechend. Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands und zugleich geschäftsführende Leiterin bzw. geschäftsführender Leiter des Instituts. Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter und die stellvertretende Institutsleiterin bzw. der stellvertretende Institutsleiter müssen unterschiedlichen Fachbereichen angehören und vertreten das IFE innerhalb der Hochschule und führen es in eigener Zuständigkeit. Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter beruft die Sitzungen des Vorstands ein, führt die Beschlüsse des Vorstands durch und erstattet dem Vorstand Bericht. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Vorstand tritt mindestens dreimal pro Jahr zusammen. Einladungen, Anträge, Protokolle und sonstige Korrespondenz an die Mitglieder des Vorstands können elektronisch übermittelt werden. Die Mitglieder des Vorstands können im Umlaufverfahren abstimmen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung des IFE besteht aus allen Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Institutsleiterin bzw. vom Institutsleiter mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des IFE einberufen. § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information und Anregung und kann Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 6

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat für das IFE berät den Vorstand und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Forschungsplans, der vom Vorstand vorgelegt wird,
- b) Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des IFE interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft, Wissenschaft und der Verbände im In- und Ausland,
- c) Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung von Forschungsarbeiten des IFE.

(2) Der wissenschaftliche Beirat für das IFE besteht aus mindestens drei Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft oder Politik. Ihm gehören an:

- a) die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung und Technologietransfer der Hochschule Ostwestfalen-Lippe,
- b) weitere vom Vorstand berufene Personen; eine wiederholte Berufung ist möglich.

Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beträgt jeweils 2 Jahre, im Übrigen gilt § 4 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 entsprechend.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teil. Der wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Mitglieder des IFE sind in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit verpflichtet, nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu verfahren.

§ 8

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

(2) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 21. Dezember 2016.

Lemgo, den 01. Februar 2017
Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
und Technische Informatik

Lemgo, den 01. Februar 2017
Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik

Prof. Dr. J. Krahl

Prof. Dr. U. Meier

Anlage Geborene professorale Mitglieder des Instituts Future Energy

- Prof. Dr. Holger Borchering (FB5)
- Prof. Dr. Joachim Dohmann (FB6)
- Prof. Dr. Christian Faupel (FB7)
- Prof. Dr. Georg Klepp (FB6)
- Prof. Dr. Thomas Schulte (FB5)
- Prof. in Dr. Susanne Schwickert (FB1)
- Prof. Dr. Johannes Üpping (FB5)